

# Stadt Waren (Müritz) - Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbepark Rothegrund an der Teterower Straße / B108“

Landkreis Müritz

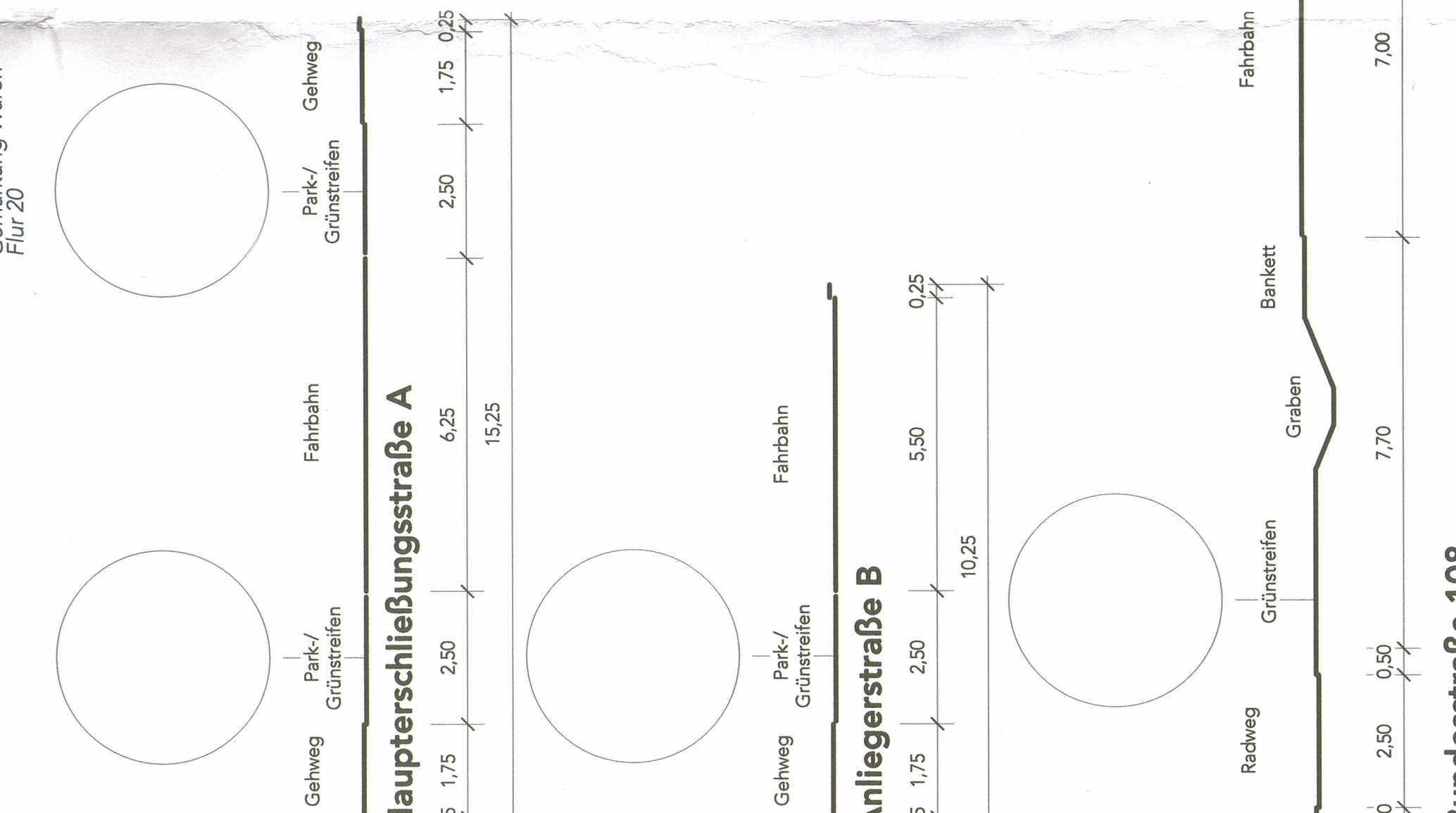
Für das Gebiet nördlich des bebauten Gebietes der Stadt Waren (Müritz) an der Teterower Straße. Es wird im Süden durch die Flurstücke 19/3, 20/4, 21/3, 21/5, 21/6 und 21/7 (alle Flur 15), im Osten durch die Bundesstraße 108, im Norden durch die geplante Umgehungsstraße und im Westen durch die Bahnlinie Berlin-Rostock begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOB. M.V.S. 468, berichtigt S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOB. M.V.S.690) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.05.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbepark Rothegrund an der Teterower Straße/B108“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

## Planzeichnung (Teil A) M. 1:1.000



## Straßenprofile



## Bundesstraße 108



## Text (Teil B)

- Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Gewerbegebiet, das Wohnen nicht wesentlich stört
- Gewerbegebiete, die durch ihre Immissionen die vorhandenen Wohnnutzungen stufenlos einengen können
- Abwahrnehmung des Einzelhandelsbetriebs bis zu einer Größe von 300 qm Geschosfläche zulässig, wenn die Abwahrnehmung des Einzelhandelsbetriebs mit einem Großhandel, Produktions- oder Handwerksbetriebe steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist

- Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist, je nach der baulichen Anlage, die im Rahmen der Verweisungssätze in der Planzeichnung, insbesondere bei der Produktion bzw. Lagerhaltung und die größere Höhe aus betriebstechnologischen Zweigen resultiert, festzusetzen. Die Anforderungen an die Flächennutzungsart für Heister 150/75 cm und für die Herstellung von Holzwerkstoffen sind in der Planzeichnung festzusetzen. Die Anforderungen an die Herstellung von Holzwerkstoffen sind in der Planzeichnung festzusetzen. Die Anforderungen an die Herstellung von Holzwerkstoffen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Nachdem für Neuanlagen, Sanierungen und Erweiterungen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig ist, sind Anlagen, Sanierungen und Erweiterungen nur im Hinblick auf überbauten Grundstücksflächen zulässig.
- Flächen für die Rückhaltung und Verdrängung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind festzusetzen. Die Anforderungen an die Rückhaltung und Verdrängung von Niederschlagswasser sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Regenrückhaltebecken sind festzusetzen. Die Anforderungen an Regenrückhaltebecken sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Mehlfächer zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind festzusetzen. Die Anforderungen an Mehlfächer sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.

- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.

- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.

- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.
- Die Anforderungen an die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung festzusetzen.

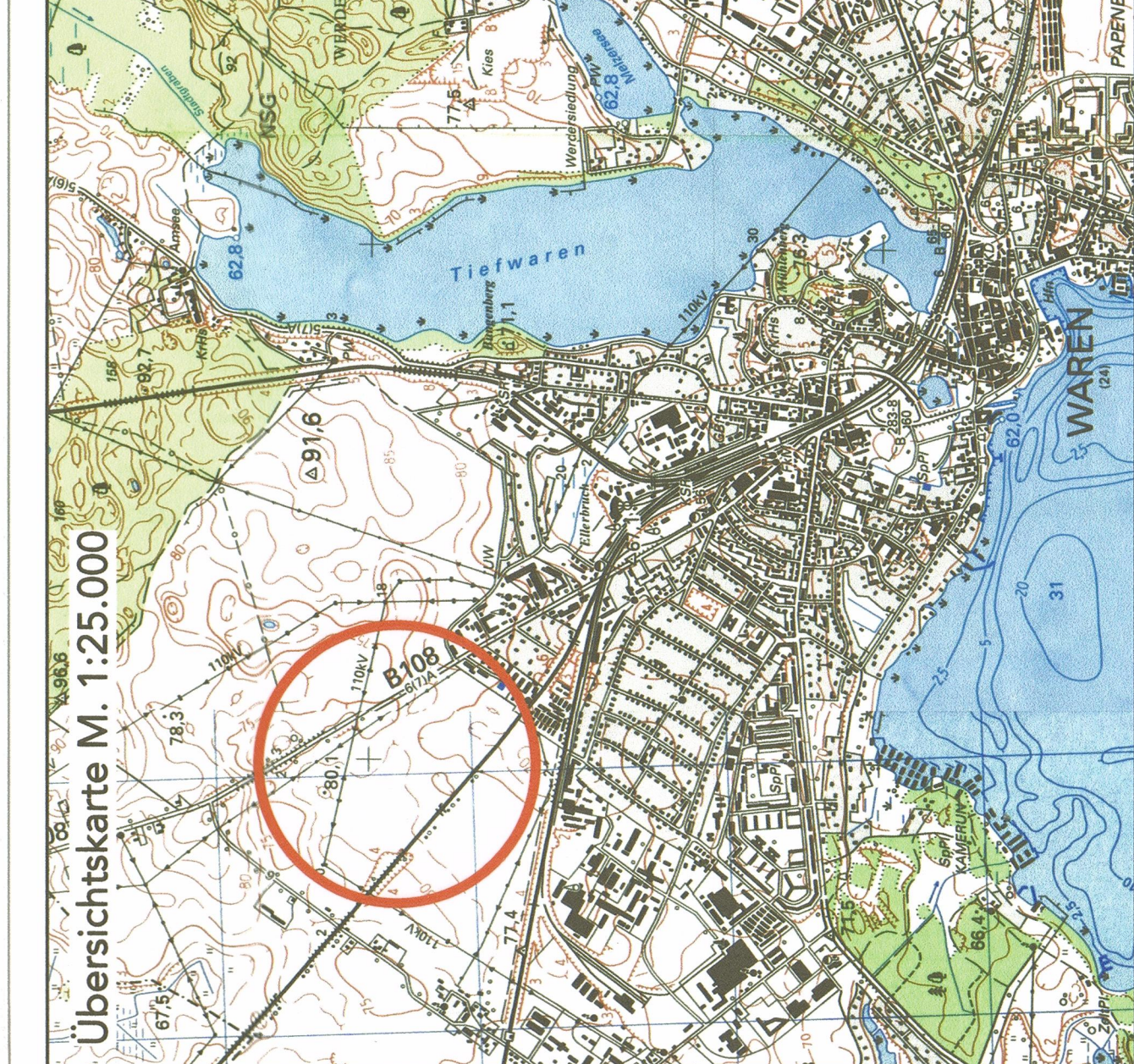
Hinweise : Die Entwicklung erfolgt mit Bewässerung für die Anpflanzungen in den festgesetzten Flächen für die Anpflanzungen sowie für die Anpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen bei 3 Jahre betragenden Umgehungsstraßen sowie für die Anpflanzungen aus dem Grünordnungsbau (Anlage zum B-Plan) sind zu beachten.

Verfahrensnummer: ...  
Aufgabe aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der ...  
Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 15.12.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Die von der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.01.2006 zur Auslegung der Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.01.2006 zur Auslegung der Stellungnahme aufgefordert worden.  
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind im Rathaus der Stadt Waren (Müritz) zur Einsichtnahme ausgestellt.  
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind im Rathaus der Stadt Waren (Müritz) zur Einsichtnahme ausgestellt.  
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind im Rathaus der Stadt Waren (Müritz) zur Einsichtnahme ausgestellt.

Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.  
Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.  
Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.  
Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.

Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.  
Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.  
Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.  
Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.



Architekturbüro Jens Rupprecht  
Lange Str. 57, 125 127 Waren (Müritz)  
Tel. (03971) 125 128  
Fax (03971) 125 128  
eMail info@jens-rupprecht.de  
web www.jens-rupprecht.de

„Gewerbepark Rothegrund an der Teterower Straße/B108“